

## **ARTIKEL 1 – Definitionen**

- 1.1. Unter dem "Vermieter" wird in diesen Bedingungen verstanden: die Firma ABIRD Industrial Rental Services mit Satzungssitz in Rotterdam und Geschäftsstellen in Rotterdam (Botlek), und Vlissingen.
- 1.2. Unter dem "Mieter" wird in diesen Bedingungen verstanden: die natürliche oder juristische Person oder die Arbeitsgemeinschaft, die mit dem Vermieter einen Mietvertrag mit Bezug auf dem Vermieter als Eigentum gehörende Sachen geschlossen hat oder diesbezüglich mit dem Vermieter in Verhandlungen getreten ist.
- 1.3. Unter den "Vertragsparteien" werden in diesen Bedingungen Vermieter und Mieter verstanden.
- 1.4. Im Falle von Interpretationsdifferenzen oder welchen Meinungsverschiedenheiten auch immer über die Interpretation der aus dem Niederländischen übersetzten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages, wird die niederländische Interpretation des Textes als zutreffend gelten.
- 1.5. Die Parteien dürfen von den Bestimmungen des 4. Absatzes nicht abweichen; eine dem widersprechende Klausel ist nichtig.

## **ARTIKEL 2 – Anwendbarkeit**

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Mietverträge des Vermieters.
- 2.2. Die Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen kann unter anderem durch ihre Nennung auf (der Rückseite von) Briefpapier, in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder im Internetauftritt erfolgen.
- 2.3. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen oder sie ergänzen, sind nur rechtsverbindlich, sofern sie schriftlich getroffen wurden, und gelten ausschließlich für den vereinbarten Fall.
- 2.4. Die eventuelle Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.5. Sollten es von diesen Bedingungen neben der niederländischen Fassung auch Fassungen in anderen Sprachen geben, gilt im Falle von Unterschieden stets der niederländische Wortlaut.
- 2.6. Die eventuelle Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung und/oder einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. An Stelle des angefochtenen oder für nichtig erklärten Passus gilt sodann das als vereinbart, was der Vereinbarung, die die Vertragsparteien getroffen hätten, falls ihnen die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre, auf gesetzlich zulässige Weise so weit wie möglich entspricht.
- 2.7. Falls der Vermieter im Einzelfall auf die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen verzichtet, führt dies nicht zur Nichtanwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen oder zu einem Verlust des Anspruches des Vermieters, in folgenden, gleich oder anders gelagerten Fällen die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

## **ARTIKEL 3 – Angebote**

- 3.1. Jedes Angebot des Vermieters ist widerruflich, auch falls darin eine Annahmefrist genannt sein sollte.
- 3.2. Alle Angebote, Preisangaben, Kostenaufstellungen u. dergl. des Vermieters, sind sowohl im Falle einer separaten Vorlage als auch im Falle ihrer Nennung in Preislisten und unabhängig von der Frage, ob sie auf mündlichem oder schriftlichem Weg oder: mittels Telefax, im Internet, per E-Mail oder auf andere Weise erfolgen, völlig unverbindlich und können daher vom Vermieter widerrufen werden, auch noch direkt nach ihrer Annahme durch den Mieter.
- 3.3. Alle im Rahmen eines Angebots, einer Offerte u. dergl. vorgelegten Informationen und/oder Spezifikationen haben ausschließlich annähernde Gültigkeit und sind für den Vermieter nur verbindlich, falls dies ausdrücklich mit diesen Worten schriftlich bestätigt wurde.
- 3.4. Wird eine Offerte u. dergl. des Vermieters nicht innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb der angegebenen Frist vom Mieter schriftlich angenommen und vom Vermieter bestätigt oder von beiden Vertragsparteien durch eisen unterzeichneten schriftlichen Vertrag festgeschrieben, verliert die Offerte u. dergl. ihre Gültigkeit.

## **ARTIKEL 4 – Verträge**

- 4.1. Zwischen den Vertragsparteien kommt ein Mietvertrag zustande, sobald eine Offerte u. dergl. vom Mieter (rechtzeitig) schriftlich angenommen und vom Vermieter schriftlich bestätigt wurde oder sobald die Vertragsparteien einen schriftlichen Mietvertrag

- unterzeichnet haben oder in dem Augenblick, in dem der Vermieter dem Mieter das Mietobjekt zur Verfügung stellt.
- 4.2. Gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt getroffene Zusatzvereinbarungen oder Änderungen verpflichten den Vermieter nur, falls er diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 4.3. Vereinbarungen mit Personen, die laut Satzung keine Prokura haben, oder mit anderen (Mittels-)Personen des Vermieters haben für den Vermieter keine verpflichtende Wirkung, sofern diese Vereinbarungen von der Geschäftsführung des Vermieters nicht schriftlich bestätigt wurden.
- 4.4. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung des Vermieters, sofern dem nicht umgehend mittels Fax widersprochen wird, eine korrekte und vollständige Wiedergabe des Mietvertrages ist.
- 4.5. Sofern nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln auf Seiten des Vermieters zurückzuführen, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung für Missverständnisse, Verzögerungen oder eine nicht korrekte Übertragung von Angaben und Mitteilungen infolge der Benutzung von Kommunikationsmitteln im Verkehr zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder zwischen dem Vermieter und Dritten, sofern sie sich auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter beziehen.
- 4.6. Schließt der Vermieter mit zwei oder mehr natürlichen und/oder juristischen Personen einen Vertrag, haftet jede dieser natürlichen und/oder juristischen Personen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich ihnen dem Vermieter gegenüber aus diesem Mietvertrag ergeben.
- 4.7. Der Vermieter hat das Recht, bei der Ausführung des mit dem Mieter geschlossenen Mietvertrages Dritte einzuschalten.
- 4.8. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag ganz oder teilweise ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, falls zu Lasten des Mieters eine einstweilige Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme oder eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird, falls der Mieter einen (befristeten) Zahlungsaufschub beantragt, falls gegen den Mieter ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er ein solches selbst beantragt, falls der Mieter die Anwendbarkeit der gesetzlichen Schuldentilgungsregelung beantragt oder falls der Mieter verstirbt. Im Falle einer Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter aus einem der vorgenannten Gründe hat der Mieter dem Vermieter zwangsläufig eine nicht reduzierbare Vertragsstrafe von € 250,- als Entschädigung für die angefallenen internen Kosten und die entgangenen Gewinne zu zahlen. Darüber hinaus hat der Mieter auch alle anderen Kosten, die dem Vermieter bei der Vorbereitung der von ihm zu erbringenden Leistungen entstanden sind, sowie alle sonstigen Schäden, die der Vermieter erlitten hat, zu vergüten. Sofern der Vermieter (auf der Grundlage einer der vorgenannten Gründe) den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Mietvertrag auflösen sollte, ist er nicht dazu verpflichtet, dem Mieter aus welchem Grund auch immer Schadenersatz zu leisten.
- 4.9. Für die Dauer der Mietverhältnisses geht die Gefahr für das Mietobjekt zu Lasten des Mieters.
- 4.10. Der Vermieter registriert die persönlichen und/oder geschäftlichen Daten des Mieters. Dabei erteilt der Mieter dem Vermieter die Erlaubnis, die Angaben, deren Kenntnissnahme seitens anderer Personen neben dem Vermieter im Rahmen des auszuführenden Auftrags oder im Rahmen guter Geschäftsbeziehungen sinnvoll und/oder notwendig ist, Dritten bekannt zu geben.

## **ARTIKEL 5 – Fristen**

- 5.1. Auf Grund der Art seines Unternehmens und seiner Produkte ist der Vermieter in starkem Maße von Fremdleistungen (von Zulieferern, Spediteuren, anderen Mietern und Instanzen) abhängig, so dass der Vermieter nicht garantieren kann, dass das Mietobjekt dem Mieter in vollem Umfang fristgerecht zur Verfügung gestellt werden kann.
- 5.2. Die vom Vermieter genannten Fristen basieren so weit wie möglich auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages geltenden Bedingungen. Sie sind jedoch keinesfalls verbindlich oder als Endtermine zu betrachten.
- 5.3. Eine Überschreitung vereinbarter Fristen durch den Vermieter gibt dem Mieter nicht das Recht zur Auflösung des Mietvertrages, sofern der Vermieter nicht länger als 30 Tage nach einer diesbezüglichen Mahnung in Verzug ist. In einem solchen Fall ist der Vermieter niemals schadenersatzpflichtig.
- 5.4. Kann der Vermieter dem Mieter das Mietobjekt nicht fristgerecht zur Verfügung stellen, ist der Mieter bis zu dem Moment, an dem das Mietobjekt dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, von der Zahlung des Mietzinses befreit.

## **ARTIKEL 6 – Bereitstellung des Mietobjektes**

- 6.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird das Mietobjekt nach (freier) Wahl des Vermieters entweder aus dem Lager der Filiale des Vermieters, bei der es vom Mieter bestellt wurde, oder aus dem Lager einer vom Vermieter näher anzugebenden Filiale vermietet. Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlassen hat oder sobald das Mietobjekt für den Mieter beiseite gestellt wurde und dem Mieter mitgeteilt wurde, dass ihm das Mietobjekt zur Verfügung steht. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Mieters.
- 6.2. Bevor das Mietobjekt dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, erstellt der Vermieter ein Übergabeprotokoll über den Zustand, in dem sich das Mietobjekt befindet. Das Übergabeprotokoll wird vom Vermieter und Mieter unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls kann sich der Mieter nicht auf Nonkonformität des Mietobjektes berufen
- 6.3. Der Mieter nimmt das Mietobjekt ab, sobald der Vermieter es anbietet. Wird diese Verpflichtung vom Mieter nicht erfüllt, hat der Vermieter, unbeschadet seines Anspruchs, die Erfüllung zu verlangen, das Recht, den Mietvertrag aufzulösen, wobei der Mieter dem Vermieter zwangsläufig eine nicht reduzierbare Vertragsstrafe von € 250,- als Entschädigung für die angefallenen internen Kosten zu zahlen hat. Darüber hinaus hat der Mieter auch alle anderen Kosten, die dem Vermieter bei der Vorbereitung der von ihm zu erbringenden Leistungen entstanden sind, sowie alle sonstigen Schäden, die der Vermieter erlitten hat, zu vergüten. Sofern der Vermieter den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Mietvertrag auflösen sollte, ist er nicht dazu verpflichtet, dem Mieter aus welchem Grund auch immer Schadenersatz zu leisten.

## **ARTIKEL 7 – Preise**

- 7.1. Die vereinbarten Mietzinsen basieren, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, auf Wochenpreisen von maximal vierzig (40) Betriebsstunden pro Woche, ausgehend von 5 Werktagen zu je 8 Stunden.
- 7.2. Die vereinbarten Mietzinsen sind ohne MwSt.
- 7.3. Falls die maximale Betriebsstundenzahl in einer Woche überschritten wird ("Mehrstunden"), es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden, hat der Mieter dem Vermieter dafür einen Zuschlag zu zahlen von: - maximal 70 % des vereinbarten Preis pro Woche für Generatoren und Schweißaggregat und - maximal 100 % des vereinbarten Preis pro Woche für Kompressoren und andere Dinge.
- 7.4. Benutzt der Mieter das Mietobjekt auch an Samstagen und/oder Sonntagen, hat der Mieter dafür pro Tag einen Zuschlag von 1/5 des vereinbarten Wochenpreises zu zahlen.
- 7.5. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind eventuelle Transportkosten, Versandkosten und alle sonstigen in Zusammenhang mit der (Ab-)Lieferung des Mietobjektes anfallenden Kosten, wie Kosten von Versicherungen, Brennstoff, Öl etc., nicht im Mietzins inbegriffen.
- 7.6. Die vereinbarten Mietzinsen basieren auf den Faktoren, die den Selbstkostenpreis zum Angebotszeitpunkt bestimmen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die nach dem Angebotsdatum oder nach der Auftragsbestätigung entstandenen Änderungen im Bereich der Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen und die der Vermieter billigerweise nicht beeinflussen kann, wie beispielsweise ein Anstieg von Verbrauchssteuern und Sozialabgaben, Versicherungsprämien, Zolllisten, Versand-/Transportkosten oder Umsatzsteuer bis zu einem Höchstwert von 25% der vereinbarten Preise an den Mieter weiterzugeben.
- 7.7. Infolge von Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

## **ARTIKEL 8 – Zahlung**

- 8.1. Der Mietzins, der für die Dauer des Mietverhältnisses vereinbart wird, ist nach Wahl des Vermieters pro Woche oder Monat zu zahlen.
- 8.2. Wird eine Rechnung zugeschickt, beträgt die Zahlungsfrist acht (8) Tage ab Rechnungsdatum. Abweichende Zahlvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Mieter hat Reklamationen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich zu melden.
- 8.3. Der Mieter ist nicht zur Aussetzung der Zahlung fälliger Mietzinsen berechtigt.
- 8.4. Der Mieter ist nicht zur Verrechnung der fälligen Mietzinsen berechtigt.

- 8.5. Alle Zahlungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Vermieters oder auf ein vom Vermieter anzugebendes Bank- oder Postgirokonto.
- 8.6. Zahlungen erfolgen in der Währung, in der die Preise vom Vermieter schriftlich angegeben wurden. Sofern nicht anders angegeben, werden sie in Euro angegeben.
- 8.7. Zahlungen des Mieters werden in erster Instanz zur Begleichung der von ihm geschuldeten Verzugszinsen und (außer-)gerichtlichen Inkassokosten verwendet und anschließend von der ältesten offenen Forderung in Abzug gebracht, auch wenn der Mieter angibt, dass sich die Zahlung auf eine Forderung jüngeren Datums oder auf einen anderen Posten bezieht.
- 8.8. Bei der Überschreitung eines Zahlungstermins ist der Mieter auch ohne eine Inverzugsetzung in Verzug. Hat der Vermieter berechtigten Anlass, die fristgerechte Pflichterfüllung des Mieters in Zweifel zu ziehen, sind die Forderungen des Vermieters gegen den Mieter, ongeachtet eines gegebenenfalls vereinbarten Zahlungstermins, direkt fällig.
- 8.9. Für die Dauer seines Verzugs hat der Mieter für die ausstehenden Mietzahlungen Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro angebrochenen Monat zu zahlen. Der Betrag, für den die Verzugszinsen berechnet werden, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres um die für das betreffende Jahr zu zahlenden Zinsen aufgestockt.
- 8.10. Im Falle außergerichtlicher Inkassotätigkeiten hat der Mieter neben der Hauptsumme und den Verzugszinsen die dem Vermieter in der Praxis angefallenen Inkassokosten zu vergüten.
- 8.11. Ist der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, hat der Vermieter das Recht, seine Leistungen auszusetzen oder den Vertrag auch auf außergerichtlichem Weg aufzulösen. In letztgenanntem Fall hat der Mieter dem Vermieter zwangsläufig eine nicht reduzierbare Vertragsstrafe von € 250,- als Entschädigung für die angefallenen internen Kosten zu zahlen. Darüber hinaus hat der Mieter auch alle anderen Kosten, die dem Vermieter bei der Vorbereitung der von ihm zu erbringenden Leistungen entstanden sind, sowie alle sonstigen Schäden, die der Vermieter erlitten hat, zu vergüten.

## **ARTIKEL 9 – Sicherheitsleistung**

- 9.1. Der Vermieter hat schon vor der Fortsetzung der Erfüllung des Mietvertrages das Recht, vom Mieter ohne nähere Begründung eine ausreichende Sicherheitsleistung hinsichtlich der Erfüllung von dessen Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise in Form einer Kautionszahlung oder einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
- 9.2. Der Mieter hat die verlangte Sicherheitsleistung innerhalb der geforderten Frist zu erbringen. Bei einer Überschreitung dieser Frist gerät der Mieter in Verzug, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist. In einem solchen Verzugsfall hat der Vermieter das Recht, seine Leistungen bis zum Erbringen der Sicherheitsleistung auszusetzen oder den Vertrag auch außergerichtlichem Weg aufzulösen. In letztgenanntem Fall hat der Mieter dem Vermieter zwangsläufig eine nicht reduzierbare Vertragsstrafe von € 250,- als Entschädigung für die angefallenen internen Kosten zu zahlen. Darüber hinaus hat der Mieter auch alle anderen Kosten, die dem Vermieter bei der Vorbereitung der von ihm zu erbringenden Leistungen entstanden sind, sowie alle sonstigen Schäden, die der Vermieter erlitten hat, zu vergüten. Sofern der Vermieter (auf der Grundlage des vorgenannten Grundes) den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Mietvertrag auflösen sollte, ist er nicht dazu verpflichtet, dem Mieter aus welchem Grund auch immer Schadenersatz zu leisten.
- 9.3. Sofern die vom Mieter erbrachte Sicherheitsleistung vom Vermieter in Anspruch genommen wird, hat der Vermieter das Recht, vom Mieter hinsichtlich der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen erneut eine ausreichende Sicherheit zu verlangen.

## **ARTIKEL 10 – Bestimmung und Nutzung**

- 10.1. Der Mieter benutzt das Mietobjekt wie ein "güter Mieter" und ausschließlich zu dem Zweck, zu dem es auf Grund seiner Beschaffenheit vorgesehen ist.
- 10.2. Der Mieter berücksichtigt bei der Benutzung des Mietobjektes alle Anweisungen und/oder Instruktionen des Vermieters und/oder alle Gebrauchsvorschriften etc. Der Mieter trägt die Haftung für alle Schäden, die sich aus der unterlassenen oder unvollständigen Beachtung oder Einhaltung dieser Anweisungen und/oder Instruktionen des Vermieters und/oder Gebrauchsvorschriften etc. ergeben.

## **ARTIKEL 11 – Eigentum und Zustand des Mietobjektes / akzessorischer Erwerb**

- 11.1. Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum des Vermieters. Daher ist der Mieter nicht berechtigt, das Mietobjekt zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
- 11.2. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, das Mietobjekt ganz oder teilweise von Dritten benutzen zu lassen oder an Dritte unterzuvermieten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Mieter eine Vertragsstrafe zu zahlen in Höhe von € 250,- pro angebrochenen Tag, den dieser Verstoß andauert, und unbeschadet des Rechts des Vermieters, entweder die Vertragserfüllung oder die Vertragsauflösung wegen eines schuldhaften Versäumnisses sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 11.3. Der Mieter hat nicht das Recht, die Art, Bestimmung, Zusammenstellung oder Einrichtung des Mietobjektes zu verändern. Ebenso wenig hat der Mieter das Recht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters am Mietobjekt Sachen anzubringen oder von diesem zu entfernen oder dieses zu verändern. Der Vermieter kann seine Bedingungen an seine Zustimmung knüpfen. Alles, was nach dem Erhalt dieser Zustimmung von oder im Auftrag des Mieters auf oder an dem Mietobjekt montiert oder auf andere Weise daran angebracht wird, wird dadurch Eigentum des Vermieters. Eine Demontage dieser Sachen durch den Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist nicht gestattet.
- 11.4. Soweit gesetzlich zulässig, schließen die Vertragsparteien hiermit jegliche Vergütung seitens des Vermieters zugunsten des Mieters für Sachen, die der Mieter (mit Zustimmung des Vermieters) an/auf dem Mietobjekt angebracht hat, und/oder für durchgeführte Veränderungen am Mietobjekt aus.

## **ARTIKEL 12 – Drittklausel**

- 12.1. Der Mieter des gemieteten Materials erklärt, damit bekannt zu sein und soweit nötig damit einverstanden zu sein, dass das Eigentum an dem Mietobjekt sich bei einem Dritten befinden/zu einem Dritten gelangen kann oder dass das Mietobjekt einem Dritten verpfändet sein (oder werden) kann, und zwar zur Sicherheit für die Bezahlung alles dessen, was dieser Dritte vom Vermieter zu fordern hat oder irgendwann aufgrund von Miet- und/oder Finanzleasingverträge oder aus welchem Grunde auch immer zu fordern haben sollte.
- 12.2. Trotz des Bestehens des vorliegenden Mietvertrages wird der Mieter das Mietobjekt auf erste Bitte an den Dritten herausgeben, ohne dass der Mieter sich dabei auf irgendwelches Zurückbehaltungsrecht berufen kann, falls und sobald der Dritte als Eigentümer oder Pfandinhaber aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Dritten die Herausgabe des Mietobjektes fordern wird. Infolge dieser Einforderung wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Herausgabe, wie vorstehend genannt, hat in der Geschäftsstelle des Dritten oder an einem von diesem Dritten angewiesenen Standort zu erfolgen.
- 12.3. Falls der Dritte Eigentümer des gemieteten Materials ist (oder als ehemaliger Pfandinhaber das Eigentum erworben hat) und der Dritte den vorliegenden Mietvertrag fortsetzen möchte, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Bitten des Dritten, einen Mietvertrag mit dem Dritten für die restliche Laufzeit des vorliegenden Mietvertrages und zu gleichlautenden Konditionen abzuschließen.
- 12.4. Soweit der vorliegende Mietvertrag früher als der vorstehende Miet- und/oder Finanzleasingvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten als Eigentümer zustande kommt, wird die Wirkung des Paragraphen 7:226 BW [= § 226 des 7. Buches des niederländischen BGB] zwischen den Parteien ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt auch nach dem Verkauf des Mietobjektes durch den Vermieter an den Dritten, gefolgt von dem vorgenannten Miet- und/oder Finanzleasingvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten, der vorliegende Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter in Kraft.
- 12.5. Die vorstehend in Absatz 1 bis einschl. 4 enthaltene Drittklausel kann weder vom Mieter, noch vom Vermieter widerrufen werden.

## **ARTIKEL 13 – Pflichten des Mieters**

- 13.1. Der Mieter ist verpflichtet, Sorge für die tägliche und periodische Wartung an dem Mietobjekt zu tragen, darunter, aber nicht ausschließlich:
- das Auffüllen des Brennstoffs,
  - das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von Schmieröl,

- das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von Kompressoröl,
  - das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von Kühlwasser,
  - das tägliche Kontrollieren und eventuelle Nachfüllen von destilliertem Batteriewasser,
  - das tägliche Kontrollieren und Reinigen von Kühlern in Zusammenhang mit externen Umständen,
  - das tägliche Kontrollieren von Ventilatorriemen und das gegebenenfalls notwendige Spannen der Riemen,
  - das Kontrollieren und gegebenenfalls notwendige Aufpumpen von Reifen,
  - das Kontrollieren der Stellung (offen/verriegelt) der Ablasshähne des Kompressor-Wasserabscheiders,
  - der Schmierölwechsel mindestens alle 400 Betriebsstunden,
  - die eventuelle Durchführung kleinerer Reparaturen wie Entlüften und Starten,
  - bei Kaltwassermaschinen das Aufrechterhalten des sauberen Zustands von Wasser und Umgebung.
  - visuelle Inspektion des Allgemeinzustandes des Mietobjektes.
- 13.2. Der Mieter trägt die Haftung für die Schäden, die der Vermieter infolge der Nichteinhaltung der vorgenannten oder anderer täglicher Wartungspflichten erleidet.
- 13.3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bis zur Rückgabe an den Vermieter bei eiser soliden Versicherungsgesellschaft gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. Die dem Mieter aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Ansprüche gegenüber dem Versicherer werden dem Vermieter vom Mieter bereits an dieser Stelle in Form einer Zession im Voraus übertragen; außerdem verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter die Versicherungspolice nach ihrem Empfang zu übergeben und ihm auf einmalige Aufforderung hin alle Prämienbelege zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 13.4. Der Mieter ist verpflichtet, eine eventuelle Entfremdung, Unterschlagung oder einen eventuellen Diebstahl des Mietobjektes umgehend anzuzeigen und dem Vermieter direkt danach eine Photokopie der Anzeige zukommen zu lassen. Die Mietzahlung ist bis zum Eingang der Ersatzleistung der Versicherungsgesellschaft beim Mieter und deren Überweisung an den Vermieter fortzusetzen.
- 13.5. Sofern der Vermieter dies nicht im Voraus gestattet hat, ist der Mieter nicht berechtigt, das Mietobjekt auf See, auf Fahrzeugen und/oder außerhalb der Niederlande zu benutzen. Bei einem Verstoß des Mieters gegen diese Verpflichtung hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen in Höhe von € 250,- pro angebrochenen Tag, den dieser Verstoß andauert, und unbeschadet des Rechts des Vermieters, entweder die Vertragserfüllung oder die Vertragsauflösung wegen eines schuldhaften Versäumnisses sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 13.6. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter im Falle einer eventuellen einstweiligen Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme oder einer Zwangsvollstreckung seiner beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder des Mietobjektes oder eines Teils davon, der Beantragung eines (befristeten) Zahlungsaufschubs, der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder im Falle der Beantragung der Anwendbarkeit der gesetzlichen Schuldentilgungsregelung umgehend davon in Kenntnis zu setzen und den beschlagnahmenden Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter oder Treuhänder unverzüglich Einblick in den Mietvertrag zu gewähren.

## **ARTIKEL 14 – Störungen**

- 14.1. Der Mieter hat dem Vermieter Störungen umgehend, auf alle Fälle innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich unter Angabe der Gerätenummer und einschließlich einer näheren Beschreibung der Störung und des Aufenthaltsorts des Mietobjektes zu melden.
- 14.2. Sofern der Vermieter dem nicht schriftlich zugestimmt hat, setzt der Mieter die Benutzung des Mietobjektes nach dem Auftreten einer Störung nicht fort.
- 14.3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietobjekt erreichbar und zugänglich ist. Innerhalb der Niederlande wird die betreffende Maschine, falls möglich, vom Vermieter oder in dessen Auftrag an Ort und Stelle repariert oder durch anderes Gerät ersetzt; falls und sofern sich das Mietobjekt auf See, Fahrzeugen und/oder außerhalb der Niederlande befindet, hat der Mieter das Mietobjekt auf eigene Kosten vom Vermieter oder von einem vom Vermieter ausgewählten Dritten reparieren zu lassen. Soweit erforderlich hat der Mieter auch selbst auf eigene Kosten für einen Ersatz des Mietobjektes zu sorgen.
- 14.4. Im Falle von Störungen, die länger als einen Tag andauern, nachten sie dem Vermieter vom Mieter gemäß Absatz 1 dieses Artikels

gemeldet würden und von diesem zur Kenntnis genommen werden konnten, und in deren Folge das Mietobjekt nicht vom Mieter benutzt werden kann, hat der Mieter für den Zeitraum, in dem das Mietobjekt für ihn nicht benutzbar ist, keine Mietzinsen zu zahlen.

- 14.5. Die Beurteilung der Benutzbarkeit ist Sache des Vermieters.
- 14.6. Im Falle von Störungen, die durch Beschädigungen und/oder unsachgemäße und/oder fehlerhafte Benutzung des Mietobjektes oder durch einen Verstoß gegen die in Artikel 10 Absatz 2 und/oder Artikel 13 Absatz 1 genannten Pflichten des Mieters verursacht wurden, findet die Bestimmung in Absatz 4 dieses Artikels keine Anwendung.
- 14.7. Schäden am Mietobjekt, die nicht infolge normalen Verschleißes oder normaler Benutzung entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Darüber hinaus gehen in einem solchen Fall auch die Ersatz-/ Reparaturkosten beschädigter, fehlender, defekter Teile zu Lasten des Mieters. Die Mietzahlung ist bis zum Eingang der Ersatzleistung der Versicherungsgesellschaft beim Mieter und deren Überweisung an den Vermieter fortzusetzen.

#### **ARTIKEL 15 – Kontrolle**

- 15.1. Der Vermieter hat jederzeit das Recht, den Wartungszustand sowie den allgemeinen Zustand des Mietobjektes zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Er hat das Recht, zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Mieters zu betreten.

#### **ARTIKEL 16 – Kündigung**

- 16.1. Wurde der Mietvertrag mit einer befristeten Laufzeit abgeschlossen, kann er ausschließlich vom Vermieter vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- 16.2. Wurde der Mietvertrag auf unbefristete Dauer abgeschlossen, kann er von beiden Vertragsparteien jeweils zum ersten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Tagen mittels Einschreibens gekündigt werden.

#### **ARTIKEL 17 – Rückgabe nach Beendigung des Mietvertrages**

- 17.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter gereinigt und - abgesehen von normalem Verschleiß des Mietobjektes bei einer Benutzung durch einen "guten Mieter" - in ursprünglichem Zustand zurückzugeben, indem er es dem Vermieter im Lager der Filiale des Vermieters, in der der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter zur Verfügung gestellt hatte, innerhalb der normalen Öffnungszeiten dieser Filiale und spätestens an dem Tag, an dem der Mietvertrag durch Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums oder auf andere Weise endet, zur Verfügung stellt.
- 17.2. Des Weiteren gibt der Mieter dem Vermieter auf die in Artikel 17 Absatz 1 genannte Weise und an dem dort genannten Zeitpunkt die Teile des Mietobjektes zurück, die sich im Laufe des Mietzeitraums gegebenenfalls, unter anderem infolge von Wartungsarbeiten des Mieters von dem Mietobjekt gelöst haben.
- 17.3. Stellt der Mieter das Mietobjekt nicht an dem für ihn geltenden Ort und Zeitpunkt zur Verfügung, gerät der Mieter, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug. In diesem Fall hat der Mieter eine Vertragsstrafe zu zahlen in Höhe von € 250,- pro angebrochenen Tag, den der Mieter mit seiner Pflicht, das Mietobjekt dem Vermieter an dem für ihn geltenden Ort zur Verfügung zu stellen, in Verzug bleibt. Daneben hat der Mieter alle Schäden des Vermieters zu vergüten. Ferner hat der Vermieter sodann das Recht und wird dazu vom Mieter hiermit ausdrücklich ermächtigt, den Ort, an dem sich das Mietobjekt befindet, zu betreten, um das Mietobjekt an sich zu nehmen. Die damit einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 17.4. Stellt sich nach der Rückgabe heraus, dass das Mietobjekt beschädigt und/oder nicht gereinigt ist, haftet der Mieter für den Schaden, den der Vermieter dadurch erlitten hat und/oder noch erleidet.

#### **ARTIKEL 18 – Haftung**

- 18.1. Bei Mängeln im Rahmen eines Rechtsverhältnisses, für das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, trägt der Vermieter, abgesehen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, keinerlei Haftung für Betriebsschäden, Geschäftsschäden, Personenschäden oder sonstige Schäden gleich welcher Art, die der Mieter oder Dritte direkt oder indirekt erleiden sollten. Der Vermieter ist allenfalls verpflichtet, die inkorrekte Leistung nachzuliefern und/oder von ihm gemachte Fehler durch eine neue Leistung zu

beheben oder, falls das nicht möglich sein sollte, den gezahlten Betrag zu erstatten.

- 18.2. Unbeschadet der Bestimmung im vorigen Absatz ist die Haftung des Vermieters auf den Schaden begrenzt, der als mögliche Folge der zur Vergütung verpflichtenden Handlung vorhersehbar war, wobei die Vergütung im Höchstfall auf den im betreffenden Fall von der Haftpflichtversicherung des Vermieters gezahlten Betrag, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts, der den Versicherungsbedingungen zufolge nicht zu Lasten der Versicherer geht, begrenzt ist.
- 18.3. Unbeschadet der obigen Bestimmung, ist die Haftung des Vermieters für Sachen und/oder Dienstleistungen, die er von Dritten bezogen hat, auf die Haftung dieser Dritten gegenüber dem Vermieter und die von innen geleistete Entschädigung begrenzt.
- 18.4. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung, falls der Mieter dem Vermieter den Schaden nicht innerhalb von 2 Tagen, nachdem er ihn hätte feststellen können, gemeldet hat.
- 18.5. Der Vermieter bedingt alle gesetzlichen und vertraglichen Verteidigungsmittel, die er zur Abwehr seiner eigenen Haftung gegenüber dem Mieter geltend machen kann, auch für seine Unterstellten und Nichtunterstellten, für deren Verhalten er auf Grund des Gesetzes haftpflichtig wäre, aus.
- 18.6. Sind eventuelle Rechtsforderungen nicht innerhalb eines (1) Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses anhängig gemacht, verfallen alle eventuelle Ansprüche.

#### **ARTIKEL 19 – Freizeichnungsklausel**

- 19.1. Der Mieter schützt den Vermieter in vollen Umfang vor jeglicher Haftung, die dem Vermieter, verursacht durch das Mietobjekt oder auf andere Weise mit diesem in Verbindung stehend, gegenüber Dritten entstehen sollte, insofern diese Haftung dem Vermieter nicht auf Grund dieses Vertrages obliegt.

#### **ARTIKEL 20 – ARTIKEL 19 - Höhere Gewalt**

- 20.1. Unter höherer Gewalt ("nicht anzulastende Unzulänglichkeit") sind im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen: jeder vom Willen der Vertragsparteien unabhängige Umstand, auf Grund dessen die Vertragserfüllung durch den Vermieter vom Mieter nicht (mehr) billigerweise verlangt werden kann.
- 20.2. Höhere Gewalt auf Seiten des Vermieters liegt stets vor im Falle von: Arbeitsniederlegung, krankheitsbedingtem Arbeitsausfall des Vermieters, Transportproblemen, Brand, staatlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen beim Vermieter, Problemen bei Hilfskräften, unfreiwilligen Störungen oder Beeinträchtigungen, die die Vertragserfüllung verteuern und/oder erschweren, wie Schäden durch Sturm und/oder andere Naturkatastrophen, sowie Nichterfüllung ("anzulastende Unzulänglichkeit") auf Seiten anderer Mieter des Vermieters oder Hilfskräften des Vermieters oder auf Seiten von Lieferanten, infolgedessen der Vermieter seine Verpflichtungen gegenüber dem Mieter nicht (mehr) (fristgerecht) erfüllen kann.
- 20.3. Im Falle höherer Gewalt hat der Vermieter das Recht die Ausführung des Mietvertrages auszusetzen oder den Vertrag endgültig aufzulösen; dieses Recht steht auch dem Mieter zu, allerdings erst, nachdem der Vermieter seine Verpflichtungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Inverzugsetzung erfüllt hat. Im Falle einer Vertragsauflösung auf Grund höherer Gewalt ist der Vermieter nicht schadenersatzpflichtig.
- 20.4. Der Vermieter hat das Recht, die Zahlung aller Leistungen zu verlangen, die im Rahmen der Ausführung des betreffenden Vertrages vor der Situation der höheren Gewalt erbracht wurden.
- 20.5. Der Vermieter hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Situation der höheren Gewalt eintritt, nachdem seine Leistung hätte erbracht sein müssen.

#### **ARTIKEL 21 – Rechtsforderungen, anwendbares Recht und Streitigkeiten**

- 21.1. Alle unter diesen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht.
- 21.2. Für alle sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallen ("Anwaltsprozesse"), ist erstinstanzlich Rotterdam (Kantongericht) ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Vermieter es nicht vorzieht, die Sache am Wohn- oder Niederlassungsort des Mieters anhängig zu machen, oder die Vertragsparteien eine andere Form der Schlichtung vereinbaren.
- 21.3. Verfahrenssprache ist die niederländische Sprache.